

Ist Verantwortung teilbar?

Beauftragte Personen, die bei der Abwicklung von Gefahrguttransporten Chefpflichten eigenverantwortlich wahrnehmen, müssen regelmäßig geschult werden.

Wieder einmal hat ein Urteil gezeigt, dass an die Delegation von Chefpflichten gemäß Paragraph 9 Ordnungswidrigkeitengesetz sehr strenge Anforderungen zu stellen sind. Im vorliegenden Fall ging es um Folgendes: „Der Betroffene ist bei einem Fuhrunternehmen beschäftigt. Er führt kaufmännische Arbeiten, insbesondere die Herstellung von Frachtpapieren, aus. Mit einem Lkw der Firma wurde am 3. August 1993 ein Fass mit 200 kg Kunstharz-Lackfarbe, Gefahrgut der Klasse 3 Ziffer 31 c) (jetzt Klasse 3 Verpackungsgruppe III; Anm. d. Red.), befördert. In dem von dem Fahrzeugführer mitgeführten und vom Betroffenen erstellten Frachtbrief war neben dem Absender, Empfänger und Beförderer lediglich vermerkt, dass „200 kg Material“ befördert werde. In dem ebenfalls mitgeführten Lieferschein des Absenders war die Ware als „Kunstharz-Lackfarbe RAL 2001“ bezeichnet.“

Das Amtsgericht hat den Betroffenen als „verantwortliche Person“ beim Beförderer der Firma angesehen und ihn als verantwortlich dafür bezeichnet, dass die erforderlichen Eintragungen im Beförderungspapier fehlten. Das Oberlandesgericht hat den Fall dann jedoch anders gesehen:

1. Für die Eintragungen im Beförderungspapier ist der Absender verantwortlich.
2. Der Betroffene war nicht verantwortliche Person. Wenn überhaupt käme hier eine Beauftragung gemäß Paragraph 9 (2) Nr. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz in Betracht. Diese ist jedoch an folgende Kriterien gebunden:
 - a. Der Betroffene muss ausdrücklich damit beauftragt worden sein, Chefpflichten wahrzunehmen.
 - b. Der Betroffene muss in eigener Verantwortung handeln können, das heißt, er muss Mittel und Wege haben, um eigene Entscheidungen zu treffen.
 - c. Die Sozialadäquanz muss gewährleistet sein; es soll verhindert werden, dass Chefpflichten in der Unternehmenshierarchie zu weit nach unten delegiert werden.

Im vorliegenden Fall konnte das OLG die „ausdrückliche Beauftragung“ nicht feststellen. Die ordnungsgemäße Delegation von Chefpflichten ist übrigens Chefsache. Organisationsmängel in diesen Bereichen gehen deshalb auch ausschließlich zu seinen Lasten. Bereits bei der Auswahl von beauftragten Personen muss er ein Augenmerk auf Zuverlässigkeit, Durchsetzungsvermögen und Betriebserfahrung legen. Gemäß Paragraph 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung müssen beauftragte Personen, also solche, die bei der Abwicklung von Gefahrguttransporten Chefpflichten eigenverantwortlich wahrnehmen, regelmäßig geschult werden. Diese Schulung kann der Gefahrgutbeauftragte machen. Hat der neue Mitarbeiter bislang noch keine Berührung mit Gefahrguttransporten gehabt, empfiehlt sich ein Grundseminar, das von den bekannten Sachverständigenorganisationen, aber auch von anderen Dienstleistungsunternehmen angeboten wird.

OLG Düsseldorf (22.08.1994)

